

ethecon Stiftung Ethik & Ökonomie
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economics

Satzung



www.ethecon.org



ethecon Stiftung Ethik & Ökonomie
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economics

Anschrift

ethecon
Stiftung Ethik & Ökonomie
Ahrenshooper Str. 73
13051 Berlin
Fon 030 - 22 32 51 45
eMail info@ethecon.org

verantwortlicher Vorstand

Dipl. Kfm.
Axel Köhler-Schnura (Gründungsstifter)
Postfach 15 04 35
40081 Düsseldorf
Schweidnitzer Str. 41
40231 Düsseldorf
Fon 0211 - 26 11 210
Fax 0211 - 26 11 220
eMail aks@ethecon.org
Internet www.ethecon.org

Spendenkonten

EthikBank Freiberg
Konto 30 45 536
BLZ 830 944 95
IBAN DE 58 830 944 95 000 30 45 536
BIC GENODEF1ETK
GLS-Bank Bochum
Konto 6002 562 100
BLZ 430 609 67
IBAN DE05 430 609 67 6002 562 100
BIC GENODEM1GLS





Das Problem ist nicht das gesellschaftliche Symptom.
Das Problem ist das ökonomische System.
Für eine Welt ohne Ausbeutung und ohne Unterdrückung.

ethecon Stiftung Ethik & Ökonomie
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economics
www.ethecon.org

Inhalt

Grußwort	3
Präambel	6
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	6
§ 2 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Stiftung	6
§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit.....	8
§ 4 Stiftungsvermögen.....	8
§ 5 Organe der Stiftung.....	9
§ 6 Stiftungsvorstand	10
§ 7 Stiftungsvorstand - Vorsitz und Beschlussfassung	11
§ 8 Stiftungsvorstand - Aufgaben, Rechte und Pflichten	12
§ 9 Stiftungskuratorium.....	13
§ 10 Stiftungskuratorium - Vorsitz und Beschlussfassung.....	14
§ 11 Stiftungskuratorium - Aufgaben, Rechte und Pflichten.....	15
§ 12 Änderung der Stiftungssatzung.....	16
§ 13 Anfallberechtigung.....	17
§ 14 Staatsaufsicht.....	18

*Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,*



ich bin Gründungstifter und Mitglied des Vorstands von ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie und danke Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stiftung.

Sie halten die Satzung unserer Stiftung in Händen. Satzungen sind eine ausgesprochen trockene Angelegenheit. Sie sind geprägt von den zugrunde liegenden Gesetzen und der Prüfung durch Finanzämter bzw. der Aufsichtsbehörden. In unserem Fall der Stiftungsbehörde in Berlin.

Die Satzung regelt den juristischen Rahmen von ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie. So finden Sie in unserer Satzung u.a. Angaben über die Ziele und Zwecke der Stiftung, über die Gremien der Stiftung und über die Kontrolle der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht.

Um unsere Stiftung kennenzulernen, sollten Sie auf alle Fälle neben der Satzung unsere Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung“ hinzu ziehen. Dort erhalten Sie ausführlich Information über die Arbeit und die Projekte der Stiftung. Auch über die Zusammensetzung der Gremien und alle steuerlichen Fragen.

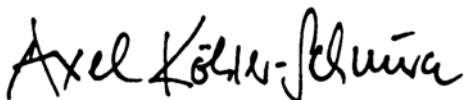
Gerne können Sie die Stiftungsbroschüre kostenfrei bei uns anfordern:
Telefon 0211 - 26 11 210 oder eMail aks@ethecon.net

Es würde mich sehr freuen, wenn ich Ihr Interesse für ein Engagement im Rahmen unserer Stiftung wecken könnte. ethecon ist keine Konzernstiftung, sondern das glatte Gegenteil: eine konzernkritische Bewegungstiftung. Wir StifterInnen von ethecon sind überzeugt, dass eine andere, eine gerechte Welt nicht nur möglich und nötig ist, sondern dass sie nur zu erkämpfen ist, wenn die großen Konzerne und ihr Profitprinzip überwunden werden können.

Und genau da soll ethecon einen auf lange Sicht angelegten, über den Wechsel der Generationen hinaus wirkenden Beitrag leisten. Die Überwindung der Macht der Konzerne ist keine einfache und kurzfristig zu bewerkstelligende Aufgabe. Dafür ist langer Atem nötig. Und langer Atem benötigt entsprechend finanzielle Mittel.

Wir ethecon-StifterInnen sind keine besonderen Menschen, wir sind ganz „normale“ Menschen. Wir sind aber der Meinung, dass viele kleine Taten Großes bewirken können. Wir bauen auf das Prinzip der Solidarität. Viele kleine Zuwendungen werden eine starke Stiftung ergeben. Davon sind wir überzeugt. Und dafür brauchen wir auch Sie. Mit Ihrer Spende, Ihrer Fördermitgliedschaft oder auch mit Ihrer Zustiftung. Sie sind uns herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen



- Axel Köhler-Schnura* -

* Axel Köhler-Schnura, Dipl.Kfm., Düsseldorf, Jahrgang 1949, verheiratet, vier Kinder (eines gestorben); Studium der Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Informatik und verschiedener Sprachen; bis 1976 wirtschaftssoziologische Forschung im Rahmen der Deutschen Forschungsgesellschaft; danach in mehreren Unternehmen tätig, zuletzt in der Geschäftsleitung eines Großbetriebs der polygrafischen Industrie; seit 1988 mit ökologisch ausgerichteten Firmen selbstständiger Unternehmer; wesentlich beteiligt an Gründung und Aufbau u.a. des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz, des Dachverbandes der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre, des Pestizid-Aktionsnetzwerkes (PAN) und von UnternehmensGrün; ehrenamtlich aktiv im Vorstand der Edition Kunst gegen Konzerne, des alternativen Spar- und Rücklagefonds ProSolidar und des internationalen Netzwerkes der Coordination gegen BAYER-Gefahren; Gründungstifter und ehrenamtlicher Vorstand von ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie; ehemals im Koordinierungskreis des Europäischen Sozialforums; regelmäßig publizistisch tätig; Träger mehrerer Preise (Business Crime Control 1998 / Zivilcourage 2000); nominiert für den Alternativen Nobelpreis (2008). (zitiert u.a. nach „Who is Who“ Ausgabe Deutschland und Wikipedia)



Präambel

Die Tätigkeit dieser Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung fremder ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "EthEcon - Stiftung Ethik und Ökonomie".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §80ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §1ff. Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln).
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Stärkung, Weiterentwicklung und Durchsetzung von Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz sowie von sozialen Rechten und Gleichberechtigung in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,

2. die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Berufs- und Volksbildung zur Stärkung, Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie demokratischer und selbstbestimmter Strukturen in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,
 3. die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Wirkens für den Ausgleich zwischen Wirtschafts- und Lebensinteressen bzw. gegen menschenunwürdiges, sozial unverträgliches und umweltschädliches Wirtschaften körperliche, geistige oder seelische Schädigungen erlitten haben bzw. in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und infolge dieses Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die zu unterstützenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (2) Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere
1. durch Entwicklung und Förderung von Konzepten ethischen Wirtschaftens als Gegenentwürfe zu ökologisch und sozial unverträglichen Wirtschaftsmodellen.
 2. durch Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungsangebote und –materialien.
 3. durch Förderung von Projekten, Forschungen, Gutachten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten, die sich mit ethisch verantwortlichem Wirtschaften beschäftigen sowie mit Maßnahmen zum Ausgleich zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt.
 4. durch Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten projekt- und personenbezogenen Darlehen sowie durch pekuniäre und nicht-pekuniäre Zuschüsse zum (Lebens-)Unterhalt bzw. zum Ausgleich von Notlagen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (3) Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (4) Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 können sowohl von der Stiftung selbst verwirklicht als auch durch Förderung antragstellender gemeinnütziger Dritter unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 80.000 € in Barmitteln, die von den Stiftern eingebracht werden.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Die Maßnahmen zum ungeschmälerten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.

- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Dem Vermögen wachsen Zustiftungen der Stifter und Zuwendungen Dritter zu, wenn diese vom jeweiligen Zuwender oder von der jeweiligen Zuwenderin ausdrücklich dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Stiftungsvermögen ebenfalls zugeführt werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 Prozent des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit beide Stiftungsorgane jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in übereinstimmenden Beschlüssen festgestellt haben, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; dabei darf die Vermögensschmälerung insgesamt 20 Prozent des anfänglichen Stiftungsvermögens nicht überschreiten; die entnommenen Beträge müssen innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre zurückgeführt werden.
- (7) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (3) Die Organe haben die Stiftung im Rahmen der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Stiftungszwecke auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird.
- (4) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme der Erstbestellung durch die Stifter – vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die Stifter gehören dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an, es sei denn, sie scheiden auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungsvorstands abläuft.
- (7) Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl durch das Stiftungskuratorium ist möglich.
- (9) Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (10) Scheidet – abgesehen von der Abwahl – ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus seinem Amt aus, wird vom Stiftungskurato-

rium unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

- (11) Im Falle eines nicht durch Abwahl bedingten Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt der Stiftungsvorstand auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl bis zu seiner Ergänzung beschlussfähig.

§ 7

Stiftungsvorstand

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, die im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie – auch mit kürzeren Fristen - zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Steht der Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, ist dieser mit seinen Bestandteilen der Einladung beizufügen.
- (6) Auf Wunsch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung an dieser teilnehmen.

- (8) Mitglieder des Vorstands können sich von anderen Mitgliedern des Vorstands vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (11) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (12) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Stiftungsvorstand - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und unter Beachtung des in Stiftungsgeschäft und Satzung niedergelegten Stifterwillens. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsorgane. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungskuratorium zugewiesen sind.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere:
 - 1. die Wahl der/s Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 3. die Vergabe der Mittel,
 - 4. die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Sammlung der Belege
 - 5. die Erstellung einer Jahresplanung und Aufstellung eines Haushaltsplanes,

6. die Erstellung des Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Stiftungsvorstand handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungskuratorium zur Feststellung vorlegt.
- (6) Zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres hat der Stiftungsvorstand seine Planung für das nächste Jahr dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Kuratoriumsmitglieder werden – mit Ausnahme der Erstbestellung durch die Stifter - vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungskuratoriums abläuft.
- (6) Bis zur Neuwahl bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt, es sei denn, sie scheiden vorzeitig aus.

- (7) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl eines Mitglieds des Stiftungskuratoriums ist möglich.
- (8) Abwahl eines Kuratoriumsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitglieds bleibt das Stiftungskuratorium auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl beschlussfähig.

§ 10

Stiftungskuratorium

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, der/die im Verhinderungsfalle den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (3) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder sowie den Stiftungsvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert die Kuratoriumsmitglieder – auch mit kürzeren Fristen – zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann auch unter Ausschluss des Stiftungsvorstands tagen.

- (6) Stehen Jahresplanung und/oder Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, sind diese Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (7) Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (8) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Person oder vertreten anwesend ist bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung persönlich an dieser teilnimmt.
- (9) Mitglieder des Kuratoriums können sich von anderen Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (12) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11

Stiftungskuratorium - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Das Stiftungskuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Es hat insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt. Es kann zu diesem Zweck jederzeit vom Vorstand Rechenschaft verlangen.
- (2) Dem Stiftungskuratorium obliegen insbesondere:

1. die Beratung des Stiftungsvorstands in allen die Stiftung betreffenden Fragen.
2. die Beschlussfassung über die Jahresplanung und die Schwerpunkte zur Verwirklichung der Stiftungsziele.
3. die Beschlussfassung über den Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln und die Entlastung des Stiftungsvorstands.
4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands.
5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

§ 12

Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten der Stifter können Änderungen der Stiftungssatzung nur in Übereinstimmung mit den Stiftern erfolgen.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie in gemeinsamer Sitzung einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens zu liegen.
- (5) Beschlüsse über die Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 Abs. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beider Organe auf einer gemeinsamen Sitzung.

§ 13

Anfallberechtigung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, und kommt eine Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 nicht in Betracht, so können die Organe in gemeinsamer Sitzung die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung beschließen. Bei dem Beschluss sind die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung erfolgt auch ein Beschluss über die Auswahl der Institution, der nach Aufhebung der Stiftung das Stiftungsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.
- (4) Für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt entsprechend § 12 Abs. 4, dass sie gemeinnützig zu sein hat und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens tätig sein muss, oder solche Zwecke verfolgt, die den in § 2 dieser Satzung genannten so nahe wie möglich kommen.
- (5) Vor der Vermögensübertragung ist von dem für die übernehmende Institution zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist.
- (6) Beschlüsse über die Zusammenlegung bzw. Aufhebung der Stiftung nach § 13 Abs. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.

- (7) Zu Lebzeiten der StifterInnen kann die Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur in Übereinstimmung mit den StifterInnen erfolgen.

§ 14

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz in Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die jeweilige Anschrift der Stiftung sowie die jeweils aktuellen Wohnungsanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
 2. innerhalb angemessener Frist, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unaufgefordert den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln vorzulegen; der Beschluss gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (4) Die Zustimmung der StifterInnen gemäß § 12 Abs. 2 ist durch eine schriftliche Zustimmungserklärung zu belegen, soweit nicht die Zustimmung der StifterInnen als Vorstandsmitglieder ersichtlich ist.

- (5) Unabhängig von sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer (oder mehreren anderen) Stiftung(en) und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Vor Beschlussfassung über Zweckänderungen ist die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Detmold/Düsseldorf, den 02. Dezember 2003

Gudrun Rehmänn
(Gudrun Rehmänn, Stifterin)

Axel Köhler-Schnura
(Axel Köhler-Schnura, Stifter)



In eigener Sache: Die Stiftung ethecon

Unser Blauer Planet ist in ernster Gefahr. Das wird inzwischen auch von Politik und Wissenschaft nicht mehr geleugnet. Allerdings wird die Ursache ignoriert: Die mit dem weltweit vorherrschenden Wirtschaftssystem unveränderlich verbundene Profitgier. Das Profitsystem ist verantwortlich für Ungerechtigkeit, Ausbeutung und ökologischen Ruin. Der Profit wird zunehmend zum einzigen Kriterium der Gestaltung der Gesellschaft und der Umwelt. Die verheerenden Auswirkungen dieser Entwicklung sind inzwischen unübersehbar: Massenarbeitslosigkeit, Ruin des Gesundheitswesens, des Bildungswesens und der Alterssicherung, Verelendung, Armut und Obdachlosigkeit, Egoismus, Kriminalität und Rücksichtslosigkeit, Rüstungsproduktion und Krieg, Klimaveränderung und Zusammenbruch ökologischer Systeme.

Eine andere, eine gerechte Welt lässt sich nur mit Entwicklung und Durchsetzung umweltgerechter und menschenwürdiger Wirtschafts- und Gesellschaftsmodelle jenseits von Profitmaximierung erringen. Um dies zu erreichen, muss sozial bewegt, konzern- und globalisierungskritisch an den Wurzeln angesetzt werden, im Spannungsfeld Ethik und Ökonomie. Zum Wohl von Ökologie und Gesellschaft muss das Primat ethischer Prinzipien gegenüber der Ökonomie durchgesetzt werden. Die Rettung des Planeten wird nur möglich mit dem Sturz des Profitprinzips, mit der Verankerung ethischer Prinzipien in der Ökonomie.

Diese Veränderung der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu Gerechtigkeit und intakter Umwelt, die Überwindung des Profitprinzips ist kurzfristig nicht zu machen. Es bedarf eines langen Atems und großer Ausdauer. Um den notwendigen Wandel zu erreichen, müssen breite gesellschaftliche Bewegungen entwickelt und die zersplitterten Kräfte gebündelt werden. Dabei reichen gute Ideen und ehrenamtliches Engagement alleine nicht aus, um Durchstehvermögen auf lange Sicht zu sichern. Es müssen auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie setzt genau hier an. Während Vereine und andere Organisationen historisch gesehen nur kurzfristig agieren, folgt ethecon der Einsicht, dass erfolgreiche Arbeit zur Durchsetzung ethischer Prinzipien zum Wohl von Ökologie und Gesellschaft auf lange Horizonte angelegt werden muss. Weit über den Wechsel der Generationen hinaus. Bereits die Wahl der Rechtsform als Stiftung war wohlüberlegt, um so den nötigen langen Atem zu sichern, der für Durchsetzung und Sicherung des Solidarprinzips gegenüber dem Profitprinzip erforderlich ist.

Um künftigen Generationen eine starke Stiftung zu hinterlassen, sucht ethecon Zustiftungen, Spenden und Fördermitglieder. Gegründet im Jahr 2004 konnte die Stiftung ihr Gründungskapital von 80 Tsd. Euro mit weiteren Zustiftungen bereits vervielfachen (jeweils aktueller Stand siehe Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung“ oder www.ethecon.org).

ethecon richtet sich an Menschen, die angesichts der verheerenden ökologischen und sozialen Entwicklungen mit ihrem Vermögen verantwortungsbewusst umgehen (möchten). Viele Menschen wollen über eine gerechtere Welt nicht nur zu reden, sondern suchen nach Wegen, diese zu realisieren. Immer mit dem Ziel, kommenden Generationen ein Leben in unversehrter Umwelt, in Frieden und unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Auch Sie können helfen. Wenn Sie der Meinung sind, dass den herrschenden profitbestimmten Verhältnissen langfristig wirksamer, über den Wechsel der Generationen andauernder Widerstand entgegengesetzt werden muss, dann unterstützen Sie „ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie“. Ist keine Zustiftung (ab 5 Tsd. Euro) möglich, so hilft auch Ihre Spende oder, besser noch, Ihre Fördermitgliedschaft. Neu ist die Möglichkeit, eine Zustiftung über einen längeren Zeitraum anzusparen. So oder so, alle Zuwendungen sind steuerlich begünstigt. Die Freigrenzen übersteigen die von normalen Spenden um ein Vielfaches und sind auch bedeutend vorteilhafter als im Falle von Parteispenden.

Handeln Sie jetzt! ethecon braucht Sie. Als Stifter/in, Spender/in oder als Fördermitglied. Bestellen Sie die ausführliche Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung“. Nutzen Sie die beiliegende Rückantwort an die Stiftung.

Falls die Rückantwort fehlt, erreichen Sie „ethecon - Stiftung Ethik & Ökonomie“ im Internet unter www.ethecon.org bzw. unter diesen Anschriften:

Ahrenshooper Str. 73, 13051 Berlin

Fon 030 - 22 32 51 45, info@ethecon.org

Dipl. Kfm. Axel Köhler-Schnura (Gründungsstifter)

Schweidnitzer Str. 41, 40231 Düsseldorf

Fon 0211 - 26 11 210, Fax 0211 - 26 11 220, eMail aks@ethecon.org



ethecon Stiftung Ethik & Ökonomie
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economics

www.ethecon.org



ethecon Stiftung Ethik & Ökonomie
Fundación Ética & Economía Foundation Ethics & Economics

www.ethecon.org